

19.05.00

AS

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 106. Sitzung am 19. Mai 2000 aufgrund der
Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
- Drucksache 14/3392 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung der Altersteilzeit
- Drucksache 14/3158 -

in der nachstehenden Fassung (Anlage) angenommen.

Fristablauf: 09.06.00

Erster Durchgang: Drs. 160/00

Zweites Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2494), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „31. Juli 2004“ durch die Angabe „31. Dezember 2009“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 werden die Wörter „drei Jahre“ durch die Wörter „vier Jahre“ ersetzt.
 - 4.a. § 6 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbart war.“

5. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung jeweils für ein Kalenderjahr

1. die Mindestnettoeträge nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a,
 2. Nettobeträge des Arbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit
- bestimmen. § 132 Abs. 3 und § 136 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Der Kalendermonat ist mit 30 Tagen anzusetzen.“

6. Nach § 15c wird folgender § 15d eingefügt:

„§ 15d

Übergangsregelung zum Zweiten Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit

Ist eine Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] abgeschlossen worden, gelten § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 6 Abs. 2 Satz 2 in der bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung. Sollen bei einer Vereinbarung nach Satz 1 Leistungen nach § 4 für einen Zeitraum von länger als fünf Jahren beansprucht werden, gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 in der ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung.“

7. In § 16 wird die Angabe „1. August 2004“ durch die Angabe „1. Januar 2010“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

In § 428 Abs. 1 Satz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils die Zahl „2001“ durch die Zahl „2006“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

In § 237 Abs. 2 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), das zuletzt durch (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Zahl „2001“ durch die Zahl „2006“ und die Zahl „1943“ durch die Zahl „1948“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Beschluss
des Bundesrates

Zweites Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit

Der Bundesrat hat in seiner 752. Sitzung am 9. Juni 2000 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 19. Mai 2000 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.